

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Salesware GmbH

Stand: 28.02.2025

Im Dokument wird der Kunde der Salesware GmbH als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Verhältnis zu den Vertragsbedingungen

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Die Wirkung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2. Festlegungen in Leistungsbeschreibungen, Angeboten oder besondere Bedingungen für einzelne Leistungen gehen diesen AGB vor.

1.3. Vorrangig zu diesen AGB gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen der Salesware GmbH für deren jeweilige Leistung.

Das sind folgende:

- „AGB-Dienstleistung“: Dienst- und Beratungsleistungen
- „AGB-Projekte“: Projektleistungen
- „AGB-Software-Hardware-Softwarepflege“: Überlassung von Standardsoftware und Standardhardware, Überlassung von Software, kostenlose Übertragung von Standardsoftware, Pflege von Standardsoftware
- „AGB-Services“: Hotline und Fernwartung, Nutzung des Service 4SELLERS-Return, Webhosting und damit zusammenhängende Leistungen (Domains, SSL, Webspace), Betrieb und Betreuung der Server-Infrastruktur (Managed Services | IT-Infrastruktur), Datenschutz in der Fernwartung/Fernzugriff

2. Angebote, Auftragsbestätigung

2.1. Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Auftraggeber vier Wochen gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von der Salesware GmbH bestätigt wird oder die Salesware GmbH innerhalb dieser Frist mit der Lieferung begonnen hat.

2.2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der Salesware GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Salesware GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern der Salesware GmbH. Die Salesware GmbH übernimmt ausdrücklich kein Beschaffungsrisiko, wenn sie einen Bezugsvertrag über die geschuldete Leistung mit ihren Lieferanten geschlossen hat. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

2.3. Wird neben dem Kaufangebot ein Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Übernahme des Leasingvertrages bzw. der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft oder die Bank. Wird der Antrag des Auftraggebers durch diese Gesellschaften abgelehnt, ist die Salesware GmbH berechtigt, von ihrem Angebot zurückzutreten.

2.4. Angaben in Prospekten und Katalogen können von den vertraglichen Leistungen abweichen.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Die Salesware GmbH ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die Preise mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsanfang zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung innerhalb eines Monats mehr als acht Prozent, ist der Auftraggeber berechtigt, den zugrunde liegenden Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.

3.2. Die Preise verstehen sich unverpackt. Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

3.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen dürfen nur an die Salesware GmbH oder an von ihnen schriftlich bevollmächtigten Personen geleistet werden.

Rechnungen sind zahlbar gemäß dem angegebenen Datum oder, wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle. Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem die Salesware GmbH über den Betrag verfügen können. Schecks und Wechsel werden nicht entgegengenommen. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Bei Neukunden erfolgt die erste Lieferung gegen Vorkasse oder Barzahlung.

3.4. Fehlersuchzeiten sind Arbeitszeit und werden als solche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierbei gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Salesware GmbH.

3.5. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4. Lieferung

4.1. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Salesware GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware die Auslieferungslager der Salesware GmbH verlassen hat oder die Salesware GmbH dem Auftraggeber ihre Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätetes Material an Lieferung, Krieg, Aufruhre usw. verschieben den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

4.2. Überschreitet die Salesware GmbH einen als verbindlich zugesagten Liefertermin und ist dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Salesware GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Dies gilt auch für die Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

4.3. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist die Salesware GmbH berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. Die Salesware GmbH kann stattdessen auch über die Ware anderweitig verfügen und den Auftraggeber in einer neuen angemessenen Frist beliefern.

4.4. Versendet die Salesware GmbH auf Wunsch des Auftraggebers den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Auftraggeber über.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Jede von der Salesware GmbH gelieferte Ware bleibt ihr Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender

Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Auftraggeber ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

5.2. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehende Forderung an die Salesware GmbH ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen der Salesware GmbH gegenüber nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. Die Salesware GmbH ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Auftraggebers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

5.3. Ist die Forderung des Auftraggebers auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Auftraggeber hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an die Salesware GmbH ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die Salesware GmbH dem Auftraggeber für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatten.

5.4. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Auftraggeber ist die Salesware GmbH sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware, um die von der Salesware GmbH gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

5.5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 Prozent, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Salesware GmbH insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

6. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

6.1. Kommt die Salesware GmbH mit der Überlassung eines Gegenstandes in Verzug und trifft sie bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, wird sie dem Auftraggeber sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

6.2. Bei Nichtbelieferung durch den Zulieferer steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3. Die Salesware GmbH ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

6.3.1. Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Auftraggeber. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen der Salesware GmbH und dem Auftraggeber handelt.

6.3.2. Wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind.

6.3.3. Wenn die unter dem Eigentumsvorbehalt der Salesware GmbH stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Auftraggebers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn die Salesware GmbH ihr Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

6.3.4. Die Salesware GmbH kann weiter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluss für die

Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne ihre Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für sie die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z.B. nicht durch sie zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen).

6.3.5. Die Salesware GmbH ist schließlich ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Vertragspflichten wesentlich verletzt, insbesondere wenn ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich des Umgangs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware vorzuwerfen ist.

6.3.6. Im Übrigen bestimmen sich das Rücktrittsrecht der Salesware GmbH und das Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.4. Im Verzugsfall kann der Auftraggeber der Salesware GmbH eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden. In diesem Fall gelten die Haftungsbegrenzungen der Vorschriften dieses Vertrages über die Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Salesware GmbH zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während des Laufes der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Ist bei der Salesware GmbH bis zum Ablauf der Nachfrist nicht die Erklärung des Auftraggebers eingegangen, dass der Auftraggeber die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, bleibt die Salesware GmbH zur Leistung berechtigt.

7. Besondere Bestimmungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten

Führt die Salesware GmbH Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch, erfolgen diese ausschließlich zu den jeweiligen Bedingungen und ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.1. Unsere Wartungs- und Reparaturtätigkeiten sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste für Service- und Dienstleistungen. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend der jeweiligen Preislisten der Salesware GmbH zusätzlich berechnet.

7.2. Verlangt der Auftraggeber einen Kostenvoranschlag, wird die Salesware GmbH die Sache untersuchen und sodann einen Kostenvoranschlag unterbreiten. Die Kosten dieser Untersuchung sind wiederum vom Auftraggeber zu tragen. Die Kosten der Prüfung werden nach Aufwand berechnet und im Rahmen eines etwaigen Reparatur- bzw. Wartungsauftrages nur verrechnet, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde.

8. Besondere Bedingungen für Dienst- und Beratungsleistungen

Für Dienst- und Beratungsleistungen gelten die Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen der Salesware GmbH („AGB-Dienstleistung“).

9. Urheberrechte, Lizenzrechte Dritter

Sofern die Salesware GmbH urheberrechtlich geschütztes Material von Fremdherstellern liefert, ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses Material nur zu den Zwecken des jeweiligen Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, sich über den Inhalt der Rechte am Lizenzmaterial beim Hersteller zu unterrichten.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Lizenzmaterial bereits leichte Abweichungen in der Nutzung vom bisherigen Vertragszweck eine neue Lizenzierung notwendig machen können. Der

Auftraggeber darf daher auf keinen Fall ungeprüft das von der Salesware GmbH gelieferte Lizenzmaterial zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden.

10. Gewährleistung

10.1. Die Salesware GmbH leistet Gewähr wie folgt:

10.1.1. Für neu hergestellte Sachen zwölf Monate, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber.

10.1.2. Die gelieferte Ware muss unverzüglich auf Mängel untersucht werden und offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich der Salesware GmbH angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

10.1.3. Mängelrügen werden von der Salesware GmbH nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

10.1.4. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist der Salesware GmbH eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.

10.1.5. Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Auftraggebers:

10.1.5.1. Der Auftraggeber hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der Salesware GmbH Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Salesware GmbH durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung.

10.1.5.2. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft die Salesware GmbH nach eigenem Ermessen. Darüber hinaus hat sie das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

10.2. Der Auftraggeber kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung die Pflicht der Salesware GmbH zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden

dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

10.3. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Auftraggeber.

10.4. Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder atmosphärischer Einflüsse entstehen.

10.5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Salesware GmbH grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Auftraggebers.

10.6. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber von der Salesware GmbH nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von der Salesware GmbH oder dem Hersteller der Ware autorisiert

sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Auftraggeber selbst geändert oder erweitert wurden, oder das auf der Ware angebrachte Identitätskennzeichen (Barcode-Etikett oder Herstellersiegel) verletzt worden ist, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Kann nach Überprüfung der vom Auftraggeber gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Auftraggeber, sofern er Kaufmann ist, die Kosten der Untersuchung.

10.7. Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Auftraggeber geltend gemacht, wird die Salesware GmbH dem Auftraggeber alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn sie unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt wurde, alle notwendigen Informationen vom Auftraggeber erhalten hat, der Auftraggeber seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, sie die endgültige Entscheidung treffen kann, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und sie bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft. Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht der Salesware GmbH die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann sie, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Auftraggeber unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen ersetzen.

10.8. Die Salesware GmbH haften für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung ihrerseits, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung der Salesware GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird. Sofern die Salesware GmbH eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten, die Anzahl der Nacherfüllungsversuche keine Anwendung.

11. Abwicklung von Fremdg Garantien

Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Auftraggeber gegeben werden. Sie begründen daher für die Salesware GmbH keinerlei Verpflichtung. Der Auftraggeber ist daher selbst verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Auftraggeber die Kosten des Transportes zum und der Abholung des Herstellers, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes.

Die Salesware GmbH ist ausdrücklich bereit, vorgenannte Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers durchzuführen. Dazu bedarf es eines gesonderten Dienstleistungsauftrages des Auftraggebers, der kostenpflichtig ist.

12. Abnahme

Ist nach Art des Auftrages eine Abnahme notwendig, gilt Folgendes:

12.1. Die Abnahme der im Auftrag genannten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt in den Geschäftsräumen der Salesware GmbH, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Salesware GmbH wird dem Auftraggeber nach ihrer Wahl fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davon machen, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit bei ihr bereit steht. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. Zugang der Rechnung der Salesware GmbH den Auftragsgegenstand bei der Salesware GmbH abholt und dabei abnimmt.

12.2. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Mitteilung von der Abnahmebereitschaft durch die Salesware GmbH die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen überprüfen.

12.3. Entspricht die Leistung der Salesware GmbH den technischen Spezifikationen und etwaigen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme.

12.4. Erklärt der Auftraggeber sechs Wochen nach Abschluss der Installation durch die Salesware GmbH die Abnahme nicht und hat daher in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an die Salesware GmbH gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.

12.5. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

12.6. Treten während der Prüfung durch den Auftraggeber Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. Die Salesware GmbH wird diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

13. Software

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Software, gilt Folgendes:

13.1. Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an den erworbenen Programmen ein einfaches Recht, die Software für eigene Zwecke zu nutzen. Der Auftraggeber ist zur Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software nur berechtigt, wenn er Salesware GmbH den Erwerber der Software benennt und sich dieser gegenüber der Salesware GmbH mit der Einhaltung der Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software für andere einzusetzen oder Dritten zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, auch nicht durch Nutzung auf eigenen Rechnern des Auftraggebers.

13.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

13.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, Vervielfältigungsstücke zu verbreiten, die Software zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Als Ausnahme zum Kopierverbot ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen.

13.4. Der Auftraggeber führt schriftliche Aufzeichnungen über die von ihm erworbenen Lizenzen sowie deren Einsatz. Jede Änderung des Aufstellungsortes der Programme ist schriftlich festzuhalten.

13.5. Alle über vorstehende Rechtseinräumung hinausgehenden Rechte, seien es Urheberrechte, gewerblichem Schutze oder andere Rechte, stehen ausschließlich der Salesware GmbH zu.

13.6. Enthält der dem Auftraggeber überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Auftraggeber gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Auftraggeber zu beschaffen ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.

13.7. Der Auftraggeber wird auf allen vollständigen und auf teilweisen Kopien der Software die Urheberrechtsvermerke der Salesware GmbH und alle sonstigen Hinweise für gewerbliche Schutzrechte auf die Salesware GmbH in der Weise anbringen bzw. belassen, wie sie in der Originalversion der Software festgelegt sind.

13.8. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

13.9. Die Salesware GmbH liefert die vertragsgegenständlichen Programme durch Übergabe des Programmdateiträgers. Wünscht der Auftraggeber die Installation durch die Salesware GmbH, ist dies eine

Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine solche wird durch die Salesware GmbH gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz gemäß den jeweils gültigen Preislisten der Salesware GmbH zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht.

13.10. Ist Gegenstand der Leistung der Salesware GmbH die Lieferung von fremder Software, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese zu beachten.

13.11. Dokumentationen, insbesondere von Fremdanbietern, werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in einer Fremdsprache bedeuten. Die Salesware GmbH ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern in die deutsche Sprache zu übersetzen.

13.12. Falls der Auftraggeber das Salesware Commerce B2B-Portal nutzt, gelten ergänzend die spezifischen Nutzungsbedingungen für das Commerce B2B-Portal. Der Zugriff und die Nutzung durch Endkunden des Auftraggebers erfolgen unter den in den Salesware Nutzungsbedingungen definierten Bestimmungen.

14. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

14.1. Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, wenn die Salesware GmbH eine Pflicht verletzt hat, Folgendes:

14.2. Die Salesware GmbH haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz nach den nachstehenden Bestimmungen:

- a) Bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit von Personen höhenmäßig unbegrenzt;
- b) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten der Salesware GmbH oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
- c) in anderen Fällen als a) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind, und zwar
 - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
 - bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen der Salesware GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden;
 - cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens und des Verzuges vorliegt.

Eine Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14.3. Die Haftung der Salesware GmbH im Rahmen vorstehender Ziffer 14.2 c), vor allem solche für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Sachschäden bis zu 3.000.000,00 Euro pauschal jeweils pro Schadensereignis, pro Jahr, insgesamt auf das Doppelte begrenzt.

14.4. Der Auftraggeber hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z.B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Die Salesware GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, vor jeder Tätigkeit der Salesware GmbH eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu und deren

Rücksicherungsmöglichkeit zu überprüfen. Die Überprüfung der Sicherung wird empfohlen, weil es vorkommen kann, dass Datensicherungsprogramme eine Datensicherung als erfolgreich durchgeführt gemeldet haben, obwohl dies in Wirklichkeit nicht erfolgt ist. Hat der Auftraggeber dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von Salesware GmbH dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen.

Sollen Mitarbeiter der Salesware GmbH die Datensicherung durchführen und/oder das Gelingen der Sicherung und der Rücksicherungsmöglichkeit überprüfen, trägt die Kosten dafür der Auftraggeber. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Salesware GmbH.

14.5. Erbringt die Salesware GmbH Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann sie vom Auftraggeber hierfür eine Vergütung gemäß Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Auftraggeber dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Zu vergüten sind insbesondere die Suche und Beseitigung von Störungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber:

- seine Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder
- unsachgemäße Eingriffe an Hardware/Software/dem System vorgenommen hat oder
- die von der Salesware GmbH bereitgestellten Updates oder sonstigen Programmkorrekturen nicht unverzüglich installiert hat oder - bei Einsichtnahme in das Handbuch hätte erkennen können, dass es sich nicht um einen Fehler der Software handelt.

Sobald die Salesware GmbH erkennen kann, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist sie den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Eine Pflicht zur Vergütung von Leistungen besteht für den Zeitraum, ab dem die Salesware GmbH das Nichtvorliegen eines Mangels erkennen kann, nur, wenn der Auftraggeber daraufhin den Auftrag zur Störungsbeseitigung bestätigt.

14.6. Soweit der Kunde die Software Salesware nutzt, gelten ausschließlich die in den Salesware Nutzungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Haftung und zu Mängelrechten. Diese AGB finden nur ergänzend Anwendung, sofern sie nicht durch die Salesware Nutzungsbedingungen ersetzt oder modifiziert wurden.

15. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Rechte des Auftraggebers aus den mit der Salesware GmbH getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung der Salesware GmbH nicht übertragbar. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, gegenüber den Forderungen der Salesware GmbH aufzurechnen, wenn seine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

16. Datenschutz

Die Auftragsabwicklung der Salesware GmbH erfolgt mittels automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der der Salesware GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass die Salesware GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke auch innerhalb ihrer Unternehmensgruppe verwendet.

17. Allgemeines

17.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Salesware GmbH.

17.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach Wahl der Salesware GmbH der Sitz des Auftraggebers oder der Sitz der Salesware GmbH.

17.3. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses, es sei denn die Parteien haben bei der mündlichen Abänderung das notwendige Schriftformerfordernis bedacht.

17.4. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine wirksame von den Parteien vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt für das Füllen unbeabsichtigter Lücken.

17.5. Geltendes Recht, Abwehrklausel

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Salesware GmbH. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

17.6. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Salesware GmbH berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderung wird vor Inkrafttreten mit einer Frist von zwei Monaten unter Übersendung des neuen Textes per Textform angekündigt, wobei die Salesware GmbH die geänderten Stellen der AGB textlich deutlich machen wird. Der Auftraggeber kann der Geltung der neuen AGB bis zum Inkrafttreten der neuen AGB widersprechen. Tut er dies, gelten die früheren AGB weiter.